

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Az.: 3/610-13 (26)

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ in der Gemeinde Ruppertsecken

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruppertsecken hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde der vorliegende Planentwurf angenommen und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Pl.Nr. 306/2, 306 und 305

Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Ruppertsecken beabsichtigt nordöstlich an der Kreisstraße K 34 die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung eines Wohnmobilstellplatzes zur Förderung des Tourismus und als Erholungsfunktion für Ortsansässige oder auch externe Besucher. Darüber hinaus soll der bereits vorhandene Bolzplatz östlich des jetzigen Parkplatzes im Bestand erhalten bleiben und ebenfalls als Veranstaltungsfläche für die Ortsgemeinde genutzt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ ist daher erforderlich, um die entsprechende bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

11. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen liegen in dieser Zeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Bezirksamtsstraße 7, 3. OG, Zimmer 36, 67806 Rockenhausen, während den üblichen Dienstzeiten, das sind montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-ruppertsecken/> eingesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Rockenhausen, den 23.03.2023

Gez.

Michael Cullmann
Bürgermeister

Plan als Anlage hier abdrucken!